

L 10 U 5199/10 B

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Unfallversicherung
Abteilung
10
1. Instanz
SG Freiburg (BWB)
Aktenzeichen
S 20 U 6002/09 ER
Datum
22.09.2010
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 10 U 5199/10 B
Datum
14.12.2010
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 22.09.2010 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Das Sozialgericht hat in den Gründen des angefochtenen Beschlusses zutreffend dargelegt, dass die von der Antragstellerin beantragte Vollstreckung aus dem Beschluss des Sozialgerichts vom 15.01.2010, [S 20 U 6002/09 ER](#) über die Feststellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 05.11.2009 nicht möglich ist, weil dieser Beschluss keinen vollstreckungsfähigen Inhalt hat. Der Senat weist die - von der Antragstellerin nicht begründete - Beschwerde aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück und sieht daher gemäß [§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) von einer weiteren Begründung seiner Entscheidung ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
BWB
Saved
2010-12-15